

# **SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2006/192 vom 28. September 2007**

Sg Versicherungsgericht, 2007-09-28, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publicationen\\_IV\\_2006\\_192](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2006_192)

FR: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2006/192 du 28 septembre 2007

IT: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2006/192 del 28 settembre 2007

## **Regeste**

Art. 8 Abs. 3 lit. d IVG, Art. 21bis Abs. 2 IVG, Art. 14 lit. c IVV, Art. 9 Abs. 1 lit. c HVI. Vergütung der Kosten für besondere Dienstleistungen Dritter. Die Vermittlung der Gebärdensprache bei einer durch eine angeborene Hirnschädigung sprechunfähigen Person ist grundsätzlich sinnvoll, wenn diese Person in der Lage ist, die Gebärdensprache in einem ausreichenden Mass zu erlernen, wenn sie durch die Hirnschädigung nicht daran gehindert ist, mit anderen Personen zu kommunizieren, und wenn diese anderen Personen fähig sind, die Gebärdensprache zu verstehen. In diesem Fall können die Dienstleistungen Dritter auch die Ausbildung anderer als der versicherten Person beinhalten (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 28. September 2007, IV 2006/192).

## **Erwägungen**

### **E. 1**

a) Laut dem Dispositiv der Verfügung vom 13. Juni 2006, das durch die Abweisung der Einsprache im Ergebnis auch zum Dispositiv des Einspracheentscheides geworden ist und das deshalb den Gegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens definiert, hat die Beschwerdegegnerin ein Leistungsgesuch des Beschwerdeführers abgewiesen. Effektiv handelte es sich, wie der Begründung der Verfügung vom 13. Juni 2006 zu entnehmen ist, um ein Gesuch um die Verlängerung der Kostenvergütung für den Unterricht in der Gebärdensprache. Ein solches Gesuch ist nur dann erforderlich, wenn eine grundsätzlich für eine noch nicht bestimmbare Dauer notwendige Leistung (Ausbildung in der Gebärdensprache) zeitlich begrenzt (für ein Kalenderjahr) zugesprochen worden ist. Fehlt es in der ursprünglichen leistungszusprechenden Verfügung an einer solchen zeitlichen Begrenzung, mag zwar ein "Verlängerungsgesuch" gestellt werden. Aber dieses Gesuch kann keine Wirkung entfalten, denn es bedarf keiner Verlängerung der Leistungszusprache, weil die ursprüngliche Leistungsverfügung ja nach wie vor wirksam ist. Die Wirksamkeit der ursprünglichen Leistungsverfügung endet in einem solchen Fall erst mit dem Erreichen des Leistungszieles (ausreichende Kenntnis der Gebärdensprache, um gut kommunizieren zu können). Ein wirkungsloses "Verlängerungsgesuch" kann weder abgewiesen noch gutgeheissen werden. Sollte es sich bei dem angefochtenen Einspracheentscheid um einen in diesem Sinn überflüssigen Entscheid über ein wirkungsloses "Verlängerungsgesuch" handeln, müsste er demnach als nichtig betrachtet werden. b) Zu prüfen ist somit, ob die Beschwerdegegnerin dem Beschwerdeführer bei der erstmaligen Zusprache eines Hilfsmittels in der Form der Übernahme der Kosten eines Gebärdensprachunterrichts eine zeitlich unbeschränkte (bis zum Erreichen des Eingliederungsziels, nämlich der ausreichenden Kommunikationsmöglichkeit) oder eine zeitlich beschränkte Leistung zugesprochen hat. Die erste Verfügung datiert vom 26. Juli 2002. Diese Verfügung

umfasste nur die Kosten der in der Vergangenheit, nämlich vom 15. Januar bis 26. März 2002, erteilten Lektionen in der Gebärdensprache. Es handelte sich also um die Zusprache einer einmaligen und nicht einer Dauerleistung. Darauf weist auch die Tatsache hin, dass anschliessend während längerer Zeit keine Kosten für den Unterricht in der Gebärdensprache mehr geltend gemacht wurden. Die zweite Verfügung datiert vom 10. April 2003. Sie enthält zwar in ihrem Dispositiv einen Endtermin (31. Dezember 2003), aber auch einen Hinweis darauf, dass auf diesen Zeitpunkt eine Revision vorgenommen werde. Das Dispositiv der nächsten Verfügung (12. Februar 2004) ist gleich formuliert. Die Verfügung vom 6. Januar 2005, mit der eine Verlängerung des Leistungsanspruchs über den 31. Dezember 2004 hinaus verweigert worden ist, zeigt auf, dass trotz der widersprüchlichen Verwendung des Wortes 'Revision' keine Leistungszusprache auf unbestimmte Zeit, d.h. bis zur Erlangung ausreichender Kenntnisse der Gebärdensprache gemeint war, sondern dass die Leistungszusprache jeweils auf die Zeit bis zum 31. Dezember beschränkt war. c) Davon ist auch das Versicherungsgericht des Kantons St. Gallen in seinem Urteil vom 21. November 2005 ausgegangen, denn es hat seine Erwägungen damit eingeleitet, dass eine Verlängerung des Leistungsanspruchs für das Jahr 2005 strittig sei. Die Gutheissung der Beschwerde hatte demnach zur Folge, dass die Beschwerdegegnerin nur für die Zeit bis 31. Dezember 2005 verpflichtet war, die Kosten des Unterrichts in der Gebärdensprache zu vergüten. Die Wirkung des Urteils vom 21. November 2005 endete also – wie vorher diejenige der formell rechtskräftigen Verfügungen für 2003 und 2004 – mit dem Ende des Kalenderjahres. Die Beschwerdegegnerin hatte demnach einen allfälligen Leistungsanspruch ab 1. Januar 2006 nicht unter Berücksichtigung des Urteils vom 21. November 2005 im Rahmen eines Anpassungsverfahrens nach Art. 17 Abs. 2 ATSG zu prüfen. Vielmehr war sie frei, einen Leistungsanspruch ab 1. Januar 2006 von Grund auf neu zu beurteilen, d.h. die Frage zu stellen, ob der Unterricht in der Gebärdensprache bzw. die Fortführung dieses Unterrichts für den Beschwerdeführer Sinn machte. Gegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens ist demnach die Frage nach einem (weiteren) Anspruch des Beschwerdeführers auf Dienstleistungen Dritter gemäss Art. 9 Abs. 1 lit. c HVI in der Form des Unterrichts in der Gebärdensprache.

## **E. 2**

a) Die Abgabe von Hilfsmitteln gehört zu den Eingliederungsmassnahmen (Art. 8 Abs. 3 lit. d IVG). Sie bildet aber insofern eine Ausnahme unter den Eingliederungsmassnahmen, als sie nicht notwendigerweise der Wiederherstellung, der Erhaltung oder der Verbesserung der Erwerbsfähigkeit oder der Fähigkeit, sich im Aufgabenbereich zu betätigen, dienen muss (Art. 8 Abs. 2 IVG). Versicherte, die invaliditätsbedingt für die Herstellung des Kontakts mit der Umwelt auf ein Hilfsmittel angewiesen sind, haben nämlich ohne Rücksicht auf die Erwerbsfähigkeit einen Leistungsanspruch (Art. 21 Abs. 2 IVG). Ein Leistungsanspruch besteht auch dort, wo anstelle eines Hilfsmittels Dienstleistungen Dritter benötigt werden (Art. 21bis Abs. 2 IVG). Die Liste der abzugebenden Hilfsmittel (und der Dienstleistungen Dritter) bildet gemäss Art. 14 IVV Gegenstand einer besonderen Verordnung, nämlich der Verordnung über die Abgabe von Hilfsmitteln durch die Invalidenversicherung (HVI). Art. 9 lit. c HVI sieht vor, dass Dienstleistungen Dritter zu vergüten seien, die anstelle eines Hilfsmittels notwendig seien, sofern damit besondere Fähigkeiten erworben werden könnten, welche die Aufrechterhaltung des Kontakts mit der Umwelt ermöglichten. Die grundsätzliche hilfsmittelspezifische Invalidität besteht im Ausfall eines Körperteils oder einer Körperfunktion, sofern dieser Ausfall durch ein Hilfsmittel kompensiert werden kann

(vgl. U. Meyer-Blaser, Rechtsprechung des Bundesgerichts zum Sozialversicherungsrecht, Bundesgesetz über die Invalidenversicherung [IVG], S. 157). Der Beschwerdeführer ist praktisch unfähig zu sprechen. Es liegt also ein Ausfall einer Körperfunktion vor. Dieser Ausfall erschwert die Aufnahme des Kontakts mit der Umwelt massiv, zumal der Beschwerdeführer aufgrund seiner Behinderung nicht fähig ist, sich schriftlich auszudrücken. Grundsätzlich liegt also eine hilfsmittelspezifische Invalidität des Beschwerdeführers vor. Das erforderliche Hilfsmittel wäre ein elektronisches Kommunikationsgerät (Ziffer 15.02 der Liste im Anhang zur HVI). b) Ein Anspruch auf die Vergütung der besonderen Dienstleistungen Dritter besteht nur dann, wenn diese Dienstleistungen anstelle eines an sich geeigneten Hilfsmittels notwendig sind. Der behinderungsbedingte Ausfall der Sprechfunktion genügt also nicht als Leistungsvoraussetzung. Vielmehr ist zusätzlich erforderlich, dass das an sich vorgesehene Hilfsmittel aus irgendeinem Grund nicht eingesetzt werden kann und deshalb durch die Dienstleistungen Dritter ersetzt werden muss. Die Akten enthalten keinen Hinweis darauf, dass die Beschwerdegegnerin je abgeklärt hätte, welches konkrete Hilfsmittel tatsächlich in Frage käme und ob der Beschwerdeführer damit umgehen könnte. Die Beschwerdegegnerin hat unterstellt, dass es entweder kein solches Hilfsmittel gebe oder dass der Beschwerdeführer nicht mit dem Hilfsmittel umgehen könne. Diesbezüglich erweist sich der Sachverhalt als ungenügend abgeklärt, denn es ist durchaus möglich, dass aufgrund des grossen Fortschritts in der Elektronik im hier massgebenden Zeitpunkt (5. September 2006) ein Gerät existiert hat, das die fehlende Sprechfunktion in einem ausreichenden Mass ersetzen könnte und das auch von einer Person zu bedienen wäre, deren intellektuelles Potential sehr bescheiden ist. Die Sache ist deshalb zur weiteren Abklärung der Möglichkeit einer Hilfsmittelversorgung des Beschwerdeführers nach der Ziffer 15.02 der Liste im Anhang zur HVI an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen. c) Die Beschwerdegegnerin ist auch ohne weiteres davon ausgegangen, dass das Erlernen der Gebärdensprache das geeignete Mittel zur Aufrechterhaltung des Kontakts mit der Umwelt sei. Die Gebärdensprache ist als Kommunikationsmittel natürlich nur dann geeignet, wenn sie von den angesprochenen Personen verstanden wird. Im direkten Umfeld des Beschwerdeführers, also am Arbeitsplatz und in der Familie, gab es zunächst niemanden, der die Gebärdensprache beherrscht hätte. Das Erlernen der Gebärdensprache als Mittel zur Kompensation des fehlenden Sprechvermögens machte aber nur Sinn, wenn nicht nur der Beschwerdeführer, sondern auch die Bezugspersonen (Vorgesetzte, allenfalls Mitarbeiter, Mutter, Vormundin etc.) bereit waren, die Gebärdensprache zu lernen. Ob dies der Fall war, ist von der Beschwerdegegnerin nie abgeklärt worden. Die Beschwerdegegnerin hat sich auch nie darum gekümmert, welche Personen von B.\_\_\_\_ in die Ausbildung einbezogen wurden. Ohne die Bereitschaft der Bezugspersonen, die Gebärdensprache so weit zu lernen, wie es für das Verständnis der vom Beschwerdeführer verwendeten Gebärden notwendig war, war die Ausbildung des Beschwerdeführers zum vornherein sinnlos, denn er bewegt sich ja nicht in einem Gehörlosenumfeld, in dem das Beherrschen der Gebärdensprache selbstverständlich ist. Anhand der Akten lässt sich auch nicht nachvollziehen, weshalb bei der Schulung des Beschwerdeführers zunächst besonderes Gewicht auf das Verstehen der Gebärdensprache gelegt wurde. Der Beschwerdeführer ist nicht hör-, sondern ausschliesslich sprechbehindert. Er ist also nicht darauf angewiesen, die Gebärdensprache verwendende Personen verstehen zu können. Er muss die Gebärdensprache nur "sprechen" können. Umgekehrt benötigen seine Bezugspersonen nur die Fähigkeit, die Gebärdensprache zu verstehen. Sollten die nachzuholenden Sachverhaltsabklärungen

ergeben, dass es tatsächlich kein für den Beschwerdeführer taugliches elektronisches Kommunikationsgerät gibt, wird die Beschwerdegegnerin also zu klären haben, ob das Erlernen der Gebärdensprache angesichts des Bedarfs nach einer gleichzeitigen Ausbildung aller Bezugspersonen eine sinnvolle und – in bezug auf die Zahl der im Verstehen der Gebärdensprache zu unterrichtenden Bezugspersonen - dem Verhältnismässigkeitsgrundsatz genügende Eingliederungsmassnahme ist. d) Die Beschwerdegegnerin hat zunächst ohne jede Sachverhaltsabklärung unterstellt, dass der Beschwerdeführer in der Lage sei, die Gebärdensprache in dem für seinen Kommunikationsbedarf erforderlichen Umfang zu erlernen. Später, mit der Verfügung vom 13. Juni 2006 und mit dem angefochtenen Einspracheentscheid, hat sie die gegenteilige Auffassung vertreten. Sie hat sich dabei einzig darauf berufen, dass der Beschwerdeführer trotz der langjährigen Ausbildung noch immer nicht über ausreichende Kenntnisse der Gebärdensprache verfüge. Dies belege, dass der Beschwerdeführer gar nicht fähig sei, die Gebärdensprache in einem seinem Kommunikationsbedarf genügenden Umfang zu lernen. Der Beschwerdeführer hat dagegen zu Recht eingewendet, dass man an ihn in bezug auf den Lernfortschritt nicht den üblichen Massstab anlegen dürfe und dass er zudem während des Jahres 2005 nur in einem reduzierten Umfang unterrichtet worden sei. Der geringe Lernerfolg vermag tatsächlich für sich allein nicht zu belegen, dass der Beschwerdeführer objektiv gar nicht fähig sei, die Gebärdensprache zu erlernen. Die Beschwerdegegnerin hätte deshalb durch einen Sachverständigen klären lassen müssen, ob die Fähigkeiten des Beschwerdeführers ausreichen, um die Gebärdensprache so weit zu erlernen, dass er seinen Kommunikationsbedarf ausreichend decken kann. Die Beschwerdegegnerin hat auch geltend gemacht, der Beschwerdeführer sei nicht fähig, aus eigenem Antrieb zu kommunizieren, denn er habe am Arbeitsplatz nie von sich aus ein Gespräch begonnen, ja er habe nicht einmal die einfachste Kommunikationsmethode (rote und grüne Karte) angewendet. Sinngemäss vertritt die Beschwerdegegnerin also die Auffassung, der Beschwerdeführer würde die Gebärdensprache gar nicht anwenden, selbst wenn er sie beherrschen würde. Das (nie im Detail abgeklärte) Verhalten des Beschwerdeführers an seinem Arbeitsplatz reicht nicht aus, um eine generelle Kommunikationsunfähigkeit des Beschwerdeführers zu belegen, zumal bereits ein spontaner Gebrauch der Gebärdensprache in der Familie ausreichen würde, um einen Anspruch auf eine weitere Ausbildung zu begründen. Auch in diesem Punkt hätte die Beschwerdegegnerin also durch einen Sachverständigen klären lassen müssen, ob der Beschwerdeführer in der Lage sei, zumindest mit einer Bezugsperson am Arbeitsplatz und in der Familie spontan zu kommunizieren, falls er die Gebärdensprache ausreichend beherrschen würde und falls er wüsste, dass er verstanden wird. Sollten die Sachverhaltsabklärungen ergeben, dass das Erlernen der Gebärdensprache eine zielführende und (in bezug auf die Zahl der mitauszubildenden Kontaktpersonen) verhältnismässige Eingliederungsmassnahme ist, wird die Beschwerdegegnerin also zusätzlich zu klären haben, ob der Beschwerdeführer fähig ist, die Gebärdensprache in dem für seinen Kommunikationsbedarf erforderlichen Ausmass zu erlernen, und ob er seine Fähigkeiten im Alltag spontan einsetzen könnte.

### **E. 3**

Im Sinne der vorstehenden Ausführungen ist der Einspracheentscheid aufzuheben und die Sache ist zur weiteren Abklärung des leistungserheblichen Sachverhalts und zur anschliessenden neuen Entscheidung über den Anspruch auf die Ausbildung in der Gebärdensprache ab dem 1. Januar 2006 an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen. Das Beschwerdeverfahren ist kostenlos (Art. 61 lit. a ATSG i.V.m. lit. a der

Übergangsbestimmungen zur Änderung des IVG vom 16. Dezember 2005). Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 53 GerG entschieden:

1. In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird der Einspracheentscheid vom 5. September 2006 aufgehoben und die Sache wird zur weiteren Abklärung und zur anschliessenden neuen Entscheidung im Sinne der Erwägungen an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.